

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LE220029-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin  
Dr. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. B. Schärer sowie  
Gerichtsschreiberin MLaw C. Hauser-Rüedi

## **Beschluss und Urteil vom 20. September 2023**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsgegner und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Eheschutz**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren  
am Bezirksgericht Bülach vom 19. April 2022 (EE200150-C)**

**Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am  
Bezirksgericht Bülach vom 19. April 2022:**  
(Urk. 130 S. 62 ff. = Urk. 135 S. 62 ff.)

1. Den Parteien wird das Getrenntleben bewilligt.
2. Die elterliche Sorge für den Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt. mm. 2017, wird den Parteien gemeinsam belassen.
3. Die Obhut für den Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt. mm. 2017, wird der Gesuchstellerin zugeteilt.
4. Der Gesuchsgegner wird berechtigt und verpflichtet, den Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt. mm. 2017, wie folgt auf eigene Kosten mit sich oder zu sich auf Besuch respektive in die Ferien zu nehmen, wobei die Übergaben des Sohnes stets am Wohnort der Gesuchstellerin zu erfolgen haben:
  - während zwei Wochen in den Sportferien;
  - während einer Woche der Frühlingsferien;
  - in geraden Jahren von Karfreitag, 10:00 Uhr, bis Ostermontag, 19:00 Uhr, und in ungeraden Jahren von Pfingstsamstag, 10:00 Uhr, bis Pfingstmontag, 19:00 Uhr;
  - während drei Wochen der Sommerferien;
  - während einer Woche in den Herbstferien, sowie
  - während einer Woche in den Weihnachtsferien, in geraden Jahren über die Weihnachtsfeiertage (24. und 25. Dezember) und in ungeraden Jahren über den Jahreswechsel (31. Dezember und 1. Januar).

Die Ferienwochen richten sich bis zu dessen Einschulung nach den Schulferien am Wohnsitz von C. \_\_\_\_\_ und nach dessen Einschulung nach den Schulferien von C. \_\_\_\_\_.

Die Parteien werden verpflichtet, die konkrete Aufteilung der Ferienwochen mindestens drei Monate im Voraus abzusprechen. Sollten sich die Parteien über die Aufteilung nicht einigen können, so kommt dem Gesuchsgegner in Jahren mit gerader Jahreszahl und der Gesuchstellerin in Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht zu. Ohne gegenteilige Abrede der Parteien dauert die Betreuungsverantwortung des Gesuchsgegners in den Sport-, Frühlings-, Sommer- und Herbstferien jeweils von Samstag, 12:00 Uhr, vor der jeweilige Besuchszeit bis Sonntag, 18:00 Uhr, nach der jeweiligen Besuchszeit.

Ein von dieser Regelung abweichendes Besuchsrecht sowie von dieser Regelung abweichende Besuchsmodalitäten nach gegenseitiger Absprache und unter Berücksichtigung des Kindeswohls bleiben vorbehalten.

5. Die Parteien werden für berechtigt erklärt, den Sohn jeweils während der Betreuungszeit des anderen Elternteils jeden Dienstag, Donnerstag und Sonntag in der Zeitspanne von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr via Skype zu kontaktieren.
6. Beide Parteien wird die Weisung erteilt, die jeweils für die Auslandsreisen mit dem Sohn notwendigen Unterschriften zu leisten und die erforderlichen Ausweisdokumente (u.a. Pass, ID) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
7. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, für C. \_\_\_\_\_ monatliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:
  - Fr. 3'050.- rückwirkend ab 17. Dezember 2020 bis 14. Juni 2021 (davon Fr. 1'829.- als Betreuungsunterhalt)
  - Fr. 3'050.- rückwirkend ab 15. Juni 2021 bis 31. August 2021 (davon Fr. 1'464.- als Betreuungsunterhalt)

- Fr. 387.– rückwirkend ab 1. Dezember 2021 bis auf Weiteres (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt)
- zuzüglich allfällige von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen

Die Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen sind jeweils auf den Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen an die Gesuchstellerin, solange C. \_\_\_\_\_ in deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Gesuchsgegner stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet.

Die vom Gesuchsgegner seit 1. Dezember 2021 für die Dauer des Verfahrens bezahlten Unterhaltsbeiträge an C. \_\_\_\_\_ sind anzurechnen.

Mit diesen Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt von C. \_\_\_\_\_ nicht gedeckt. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlen monatlich die folgenden Beträge:

- Fr. 501.– ab 17. Dezember 2020 bis 14. Juni 2021 (davon Fr. 501.– Betreuungsunterhalt)
- Fr. 1'464.– ab 15. Juni 2021 bis 31. August 2021 (davon Fr. 1'464 Betreuungsunterhalt)
- Fr. 4'784.– ab 1. September 2021 bis 30. November 2021 (davon Fr. 2'046.– Betreuungsunterhalt)
- Fr. 2'025.– ab 1. Dezember 2021 bis 31. August 2022 (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt)
- Fr. 664.– ab 1. September 2022 bis auf Weiteres (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt)

8. Mangels Leistungsfähigkeit werden keine Ehegattenunterhaltsbeiträge zugesprochen.
9. Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden finanziellen Verhältnissen der Parteien ausgegangen:

Einkommen Gesuchstellerin:

	von	bis und mit	Pensum
Fr. 0.–	17. Dezember 2020	14. Juni 2021	0 %
Fr. 733.–*	15. Juni 2021	30. November 2021	80 %
Fr. 3'150.–**	1. Dezember 2021	auf Weiteres	80 %

\* Nettoeinkommen pro Monat (inkl. 13. Monatslohn, ohne Familienzulagen)

\*\* Hypothetisches Nettoeinkommen pro Monat (inkl. 13. Monatslohn, ohne Familienzulagen)

Einkommen Gesuchsgegner:

	von	bis und mit	Pensum
Fr. 5'947.–*	17. Dezember 2020	31. August 2021	–
Fr. 0.–	1. September 2021	30. November 2021	0 %
Fr. 1'200.–**	1. Dezember 2021	auf Weiteres	100 %

\* Arbeitslosentaggelder

\*\* Hypothetisches Nettoeinkommen pro Monat (inkl. 13. Monatslohn, ohne Familienzulagen)

Einkommen C. \_\_\_\_\_ :

	von	bis und mit	Bemerkung
Fr. 200.–	Geburt	auf Weiteres	Familienzulage

Vermögen:

Gesuchstellerin	Fr. 0.–
Gesuchsgegner	Fr. 0.–
C. _____	Fr. 0.–

Bedarf:

	Gesuchsgegner	Gesuchstellerin	C._____
17. Dezember 2020 bis 14. Juni 2021	Fr. 2'897.–	Fr. 2'330.–	Fr. 1'421.–
15. Juni 2021 bis 31. August 2021	Fr. 2'897.–	Fr. 2'779.–	Fr. 2'668.–
1. September bis 30. November 2021	Fr. 475.–	Fr. 2'779.–	Fr. 2'938.–
1. Dezember 2021 bis 31. August 2022	Fr. 813.–	Fr. 2'779.–	Fr. 2'938.–
ab 1. September 2021	Fr. 813.–	Fr. 2'779.–	Fr. 1'622.–

10. Die weiteren Anträge der Gesuchstellerin (prozessuale Anträge Ziff. 4 und Ziff. 5, Rechtsbegehren Ziff. 5 bis 7) sowie die weiteren Anträge des Gesuchsgegners (prozessuale Anträge Ziff. 3 und Ziff. 4) werden abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist und sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben sind.
11. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 4'000.– ; die Barauslagen betragen:  
Fr. 1'635.– Dolmetscherkosten  
Fr. 5'635.– Total  
  
Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
12. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.
13. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
14. [Schriftliche Mitteilung]
15. [Rechtsmittel: Berufung, Frist 10 Tage]

### **Berufungsanträge:**

#### Des Gesuchsgegners und Berufungsklägers (Urk. 134 S. 2 f., sinngemäss):

1. Es sei die Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 19. April 2022 aufzuheben und die Obhut für den Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt. mm. 2017, dem Gesuchsgegner zuzuteilen.
2. Es sei die Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 19. April 2022 aufzuheben und die Gesuchstellerin für berechtigt und verpflichtet zu erklären, den Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt. mm. 2017, während der Hälfte der Schulferien in Rumänien auf eigene Kosten zu betreuen.

Es seien die Parteien zu verpflichten, die konkrete Aufteilung der Ferienwochen während mindestens drei Monaten im Voraus abzusprechen und es sei dem Gesuchsgegner für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, in Jahren mit gerader Jahreszahl und der Gesuchstellerin in Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht zuzusprechen.

Eventualiter sei der Gesuchsgegner für berechtigt und verpflichtet zu erklären, den Sohn C.\_\_\_\_\_ während allen Schulferien in der Schweiz zu sich auf Besuch zu nehmen.

3. Es sei die Dispositiv-Ziffer 7 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 19. April 2022 aufzuheben und die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner für C.\_\_\_\_\_ einen monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines Monats zahlbaren Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'100.– zuzüglich gesetzlicher und/oder vertraglicher Familienzulagen zu bezahlen. Darüber hinaus sei festzustellen, dass der Gesuchsgegner für die Zeit vom 17. Dezember 2020 bis zum Umzug von C.\_\_\_\_\_ zum Gesuchsgegner mangels Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen.

Eventualiter, für den Fall, dass der Sohn C.\_\_\_\_\_ unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin gestellt werden sollte, sei festzustellen, dass der Gesuchsgegner mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, einen Kinderunterhaltsbeitrag für C.\_\_\_\_\_ an die Gesuchstellerin zu bezahlen.

4. Es sei die Dispositiv-Ziffer 9 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 19. April 2022 aufzuheben und die neuen finanziellen Verhältnisse der Parteien festzuhalten.
5. Eventualiter sei das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 19. April 2022 vollumfänglich aufzuheben und zur Vervollständigung des Sachverhalts und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7.7 % Mehrwertsteuer) zulasten der Gesuchstellerin.

Prozessuale Anträge:

1. Es seien vom Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich, die vollständigen Akten betreffend die Gesuchstellerin beizuziehen.
2. Es sei darauf zu verzichten, für das Berufungsverfahren vom Gesuchsgegner einen Prozesskostenvorschuss einzuverlangen.
3. Es sei die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner für das Berufungsverfahren einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 5'000.– zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer zu bezahlen.  
Eventualiter sei dem Gesuchsgegner für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und ihm in der Person des Unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.
4. Es sei der Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 7 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 19. April 2022 die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Der Gesuchstellerin und Berufungsbeklagten (Urk. 147 S. 2 f., sinngemäss):

1. Die Berufungsanträge des Berufungsklägers seien abzuweisen.
2. Eventualiter für den Fall, dass die Obhut über C.\_\_\_\_\_ dem Berufungskläger zugeteilt wird, sei die Berufungsbeklagte zu verpflichten, C.\_\_\_\_\_ einen Unterhalt von Fr. 136.– zu zahlen, beginnend fünf Monate nach Rechtskraft des Urteils.
3. Es sei Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 19. April 2022 betreffend die Ferienaufteilung wie folgt abzuändern:
  - während zwei Wochen in den Sportferien;
  - keine Frühlingsferien
  - keine Ferien während Ostern und Pfingsten
  - während drei Wochen Sommerferien;
  - während zwei Wochen in den Herbstferien, sowie
  - während einer Woche in den Weihnachtsferien, in geraden Jahren über die Weihnachtsfeiertage (25. und 26. Dezember) und in ungeraden Jahren über den Jahreswechsel (31. Dezember und 1. Januar).
4. Es sei Dispositiv-Ziffer 7 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 19. April 2022 insofern abzuändern, als dass der Berufungs-

kläger verpflichtet wird, monatliche Unterhaltszahlungen wie folgt zu zahlen:

- Fr. 3'050.– rückwirkend ab 17. Dezember 2020 bis 14. Juni 2021 (davon Fr. 1'829.– als Betreuungsunterhalt);
  - Fr. 3'050.– rückwirkend ab 15. Juni 2021 bis 13. Januar 2022 (davon Fr. 1'464.– als Betreuungsunterhalt);
  - Fr. 826.– rückwirkend ab 14. Januar 2022 bis auf Weiteres (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt).
5. Eventualiter sei Dispositiv-Ziffer 7 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 19. April 2022 insofern abzuändern, als dass der Berufungskläger verpflichtet wird, monatliche Unterhaltszahlungen wie folgt zu zahlen:
- Fr. 3'050.– rückwirkend ab 17. Dezember 2020 bis 14. Juni 2021 (davon Fr. 1'829.– als Betreuungsunterhalt)
  - Fr. 3'050.– rückwirkend ab 15. Juni 2021 bis 31. August 2021 (davon Fr. 1'464.– als Betreuungsunterhalt)
  - Fr. 826.– rückwirkend ab 1. September 2021 bis auf Weiteres (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt)
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Berufungsklägers.

Prozessuale Anträge:

1. Die prozessualen Anträge des Berufungsklägers seien abzuweisen.
2. Es sei der Berufungskläger zu verpflichten, der Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren einen Prozesskostenbeitrag von einstweilen Fr. 5'000.– zzgl. 7.7% MWST zu zahlen;
3. Eventualiter sei der Berufungsbeklagten die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihr in der Person der Unterzeichnenden eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu gewähren.

## **Erwägungen:**

### **I.**

1. Die Parteien sind verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn, C.\_\_\_\_\_, geboren am tt. mm. 2017.

2. Mit Eingabe vom 19. November 2020 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) an die Vorinstanz und ersuchte um die Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Nach durchgeführtem Verfahren erliess die Vorinstanz am 19. April 2022 das angefochtene Eheschutzurteil (Urk. 130 = Urk. 135).

3.1 Gegen diesen Entscheid erhob der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 12. Mai 2022 Berufung mit den eingangs zitierten Anträgen (Urk. 134). Nach diesbezüglicher Stellungnahme der Gesuchstellerin (Urk. 140) wurde der Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 7 des angefochtenen Entscheids in Bezug auf die durch den Gesuchsgegner zu leistenden rückwirkenden Unterhaltsbeiträge vom 17. Dezember 2020 bis und mit 30. Juni 2022 die aufschiebende Wirkung erteilt. Was die vom Gesuchsgegner zu leistenden laufenden Unterhaltsbeiträge ab dem 1. Juli 2022 betrifft, so wurde der Berufung im Fr. 363.– pro Monat übersteigenden Betrag die aufschiebende Wirkung erteilt. Im Mehrumfang wurde das Gesuch des Gesuchsgegners um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (Urk. 144 S. 4 f.).

3.2 Die in der Folge von der Gesuchstellerin erstattete Berufungsantwort datiert vom 29. Juli 2022 (Urk. 147). Darauf replizierte der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 19. September 2022 (Urk. 152). Die Replik wurde der Gesuchstellerin mit Präsidialverfügung vom 29. September 2022 zugestellt, und es wurde ihr gleichzeitig Frist angesetzt, um die Akten der Kinderärztin von C.\_\_\_\_\_ zu edieren (Urk. 153). Mit Eingabe vom 13. Oktober 2022 reichte die Gesuchstellerin den verlangten Verlaufsbericht der Kinderärztin sowie eine Stellungnahme zur Replik des Gesuchsgegners ein (Urk. 157). Hierzu nahm der Gesuchsgegner mit Eingabe

be vom 21. November 2022 Stellung (Urk. 164). Weitere Eingaben sind nicht erfolgt.

4. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-133) wurden beigezogen. Auf die Vorbringen der Parteien ist nur insoweit einzugehen, als für die Rechtsfindung erforderlich.

## II.

1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Vorab ist daher festzuhalten, dass das vorinstanzliche Urteil in den nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffern 1, 2, 5, 6 und 8 in Rechtskraft erwachsen ist. Dies ist vorzumerken.

2. Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A\_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der Berufungsschrift ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1; BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von of-

fensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGer 5A\_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3; BGer 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.3; BGer 4A\_290/2014 vom 1. September 2014, E. 3.1 und 5). Die Anforderungen an die Berufung gelten sinngemäss auch für die Berufungsantwort (BGer 4A\_496/2016 vom 8. Dezember 2016, E. 2.2.2 mit weiteren Hinweisen). Diese Grundsätze gelten auch im Bereich der unbeschränkten Untersuchungsmaxime (BGer 5A\_800/2019 vom 9. Februar 2021, E. 5.1).

3. Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien zudem im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen; Art. 317 Abs. 1 ZPO kommt nicht zum Tragen (BGE 147 III 301 E. 2.2; BGE 144 III 349 E. 4.2.1).

4. Die Vorinstanz hat die prozessualen Grundsätze des Eheschutzverfahrens zutreffend dargelegt (Urk. 135 S. 15 f.). Darauf ist zu verweisen.

5.1 Der Gesuchsgegner beantragt wie bereits vor Vorinstanz, es seien die die Gesuchstellerin betreffenden Akten des Migrationsamts des Kantons Zürich beizuziehen (Urk. 134 S. 3). Dies mit der Begründung, die Gesuchstellerin habe ihren Aufenthaltsstatus in der Schweiz mutmasslich widerrechtlich erwirkt – weder habe er je einen Antrag auf Familiennachzug gestellt noch sei die Gesuchstellerin tatsächlich Opfer häuslicher Gewalt geworden. Sei dem so, werde die Aufenthaltsbewilligung der Gesuchstellerin aufgehoben und sie müsse die Schweiz verlassen. Damit würden auch ihr Wohnsitz in der Schweiz und die Zuständigkeit der hiesigen Gerichte enden (Urk. 134 S. 5 ff.).

5.2 Demgegenüber bestreitet die Gesuchstellerin die Relevanz dieser Akten für das vorliegende Verfahren (Urk. 147 S. 4 f.).

5.3 Die Gesuchstellerin verfügt seit dem 21. September 2020 und bis heute über einen vom Migrationsamt erteilten Aufenthaltstitel für die Schweiz (Urk. 101/21). Dass dies mittlerweile nicht mehr zutrifft, macht der Gesuchsgegner nicht geltend. Dass das Migrationsamt die Aufenthaltsbewilligung in Zukunft allenfalls widerrufen oder entziehen könnte, kann für die heutige Beurteilung des Wohnsitzes der Gesuchstellerin bzw. der Zuständigkeit der hiesigen Gerichte nicht von Relevanz sein. So ist es denn auch nicht Sache des Eheschutzgerichts, über die Rechtmässigkeit eines vom Migrationsamt erteilten Aufenthaltstitels zu befinden. Der betreffende Antrag des Gesuchsgegners ist daher abzuweisen.

### III.

#### A. Ausgangslage

1. Dem vorliegend zu beurteilenden Fall liegen zusammengefasst die folgenden Gegebenheiten zugrunde (vgl. Prot. I S. 9 ff. und S. 58 ff.):

Die Parteien sind gebürtige Rumänen. Während ihrer Ehe lebten sie zusammen in verschiedenen Ländern, so unter anderem in Australien, Grossbritannien und der Schweiz. Der gemeinsame Sohn der Parteien, C.\_\_\_\_\_, kam am tt. mm. 2017 in Schottland zur Welt. In die Schweiz kamen die Parteien erstmals im Herbst 2018, nachdem der Gesuchsgegner bei der D.\_\_\_\_ AG eine Anstellung als Brandschutzingenieur gefunden hatte. Als dieses Arbeitsverhältnis im November 2019 endete, kehrten sie einstweilen nach Rumänien zurück. Im August 2020 kamen die Parteien abermals in die Schweiz, da der Gesuchsgegner eine Anstellung bei der E.\_\_\_\_ AG gefunden hatte. Dieses Arbeitsverhältnis endete jedoch bereits am 13. Oktober 2020 – dem Gesuchsgegner wurde während laufender Probezeit gekündigt. In der Folge meldete sich der Gesuchsgegner am 19. Oktober 2020 beim RAV (Urk. 55/4) und begab sich – allerdings ohne Erfolg – erneut auf Stellensuche in der Schweiz.

Ende Oktober 2020 kam es zur Trennung der Parteien – die Gesuchstellerin begab sich zusammen mit C.\_\_\_\_\_ ins Frauenhaus (vgl. Urk. 42/2 S. 1). Der Gesuchsgegner blieb zunächst in der ihm von der E.\_\_\_\_ AG zur Verfügung ge-

stellten Wohnung, welche er allerdings Mitte November 2020 infolge des Stellenverlusts verlassen musste. Am 6. Dezember 2020 meldete sich der Gesuchsgegner schliesslich aus der Schweiz ab und ging zurück nach Rumänien (Urk. 11/5). Demgegenüber verblieb die Gesuchstellerin mit C.\_\_\_\_\_ in der Schweiz: Ab dem 30. November 2020 – mithin nach dem Aufenthalt im Frauenhaus – wohnten die beiden in einer Notwohnung des Vereins L.\_\_\_\_\_, einer Institution für teilbegleitetes Wohnen in M.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 42/2-4). Am 12. Juni 2021 bezog die Gesuchstellerin mit C.\_\_\_\_\_ schliesslich eine eigene Wohnung (Urk. 42/11).

2. Im Rahmen des von der Gesuchstellerin anhängig gemachten Eheschutzverfahrens teilte die Vorinstanz die Obhut für C.\_\_\_\_\_ der Gesuchstellerin zu (Dispositiv-Ziffer 3). Dem Gesuchsgegner sprach sie ein Besuchsrecht während insgesamt acht Schulferienwochen sowie während gewisser Feiertage zu (Dispositiv-Ziffer 4). Überdies verpflichtete die Vorinstanz den Gesuchsgegner, für C.\_\_\_\_\_ rückwirkend ab dem 17. Dezember 2020 monatliche Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen (Dispositiv-Ziffer 7). Der Gesuchsgegner richtet seine Berufung gegen die genannten drei Dispositiv-Ziffern des vorinstanzlichen Urteils (vgl. Urk. 134 S. 2 f.). Mithin bilden die Zuteilung der Obhut, die Ausgestaltung des Besuchsrechts sowie die Höhe der zu bezahlenden Kinderunterhaltsbeiträge Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens.

## **B. Obhut**

1.1 Die Vorinstanz äusserte sich zunächst zur Erziehungsfähigkeit der Parteien und kam zum Schluss, dass sowohl die Gesuchstellerin als auch der Gesuchsgegner erziehungsfähig seien. Zwar stelle der Gesuchsgegner die Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin in Frage. Es treffe denn auch zu, dass die Gesuchstellerin nach ihrem Einzug in die Wohnstruktur des Vereins L.\_\_\_\_\_ eine Familienbegleitung in Anspruch genommen habe und überdies der Zirkulationsbeschluss der Sozialbehörde G.\_\_\_\_\_ festhalte, dass die Gesuchstellerin während des Aufenthaltes im Frauenhaus mit der Erziehung von C.\_\_\_\_\_ überfordert gewesen sei. Dementgegen sei aber dem ergänzenden Kurzbericht des Vereins L.\_\_\_\_\_ zu entnehmen, dass die Gesuchstellerin zwar in der Erziehung noch Anleitung brauche und Mühe bekunde, C.\_\_\_\_\_ klare Grenzen aufzuzeigen, sie jedoch in ihrer

Rolle als Mutter offen und lernfähig sei und sie einen liebevollen Umgang mit ihrem Sohn pflege. Der Umstand, dass die Gesuchstellerin bei der Erziehung von C.\_\_\_\_\_ im ersten Monat nach der Trennung Unterstützung gebraucht habe, lasse nicht generell an ihrer Erziehungsfähigkeit zweifeln. Sodann impliziere der Gesuchsgegner mit seinem – ursprünglichen – Eventualantrag auf Anordnung der alternierenden Obhut selbst, dass die Gesuchstellerin erziehungsfähig sei. Hinweise, dass sich die Umstände seither geändert hätten, würden vom Gesuchsgegner nicht geltend gemacht und seien auch nicht ersichtlich (Urk. 135 S. 21 ff.).

1.2 Weiter zu berücksichtigen seien neben der Erziehungsfähigkeit die tatsächliche Betreuungssituation, die Qualität und Kontinuität einer bestehenden Betreuungslösung, die Kooperationsfähigkeit eines Elternteils sowie die geringere Bindung des Kindes an einen Elternteil. Der Gesuchsgegner sei bei der Kinderbetreuung von C.\_\_\_\_\_ in der Anfangszeit nach der Geburt involviert gewesen. Dies habe sich allerdings nach dem Umzug in die Schweiz geändert, wo die Gesuchstellerin stets die Hauptbetreuungsperson gewesen sei, während der Gesuchsgegner nach eigenen Angaben regelmässig die Wochenenden und die Abende unter der Woche mit C.\_\_\_\_\_ verbracht habe. Zudem spreche nichts dafür, dass sich C.\_\_\_\_\_ in seinem jetzigen Umfeld nicht wohlfühle. Obschon C.\_\_\_\_\_ bereits einige Zeit in Rumänien verbracht habe, scheine ein erneuter, permanenter Wohnsitzwechsel mit Blick auf das Kindeswohl nicht angebracht, da er dem Bedürfnis eines Kleinkindes nach Stabilität und Konstanz im Alltagsleben nicht entspreche. Werde die Obhut der Gesuchstellerin zugeteilt, könne C.\_\_\_\_\_ in seinem aktuell gewohnten Umfeld weiterhin durch seine derzeitige Hauptbezugsperson betreut werden. Zudem habe der Gesuchsgegner C.\_\_\_\_\_ für knapp ein Jahr nur vereinzelt gesehen (Urk. 135 S. 23).

1.3 Zusammengefasst bestünden keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Gesuchstellerin nicht geeignet sei, die Obhut über C.\_\_\_\_\_ auszuüben. Die Zuteilung der Obhut an die Gesuchstellerin entspreche sodann dem Kindeswohl, da sie Kontinuität, Stabilität und Sicherheit im Leben von C.\_\_\_\_\_ gewährleiste. Entsprechend sei die Obhut über C.\_\_\_\_\_ der Gesuchstellerin zuzuteilen (Urk. 135 S. 23 f.).

2.1 Der Gesuchsgegner hält dem entgegen, er sei überzeugt, dass das Kindeswohl am besten gewahrt sei, wenn C.\_\_\_\_\_ bei ihm in Rumänien in seiner alleinigen Obhut leben würde. So würde C.\_\_\_\_\_ nämlich alle Unterstützung erhalten, welche er für eine gute Entwicklung benötige: Muttersprachliche Kommunikationsfähigkeit, Besuch des Kindergartens in F.\_\_\_\_\_ [Stadt in Rumänien], intellektuelle Unterstützung durch seinen Vater sowie ein Netzwerk von Lehrkräften, emotionale Stabilität durch seine vielen Freunde und die Grossfamilie, finanzielle und materielle Unterstützung und eine vertraute Umgebung in seiner Stadt. Zudem habe C.\_\_\_\_\_, als er bei ihm gewesen sei, nie wieder in die Schweiz zurückkehren wollen, und es sei der Plan der Familie gewesen, dass C.\_\_\_\_\_ in Rumänien ausgebildet werde. All dies habe die Vorinstanz überhaupt nicht berücksichtigt (Urk. 134 S. 7).

2.2 Was die Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin angehe, so sei im Zirkularbeschluss der Sozialbehörde G.\_\_\_\_\_ festgehalten worden, dass sie während des Aufenthalts im Frauenhaus mit der Erziehung von C.\_\_\_\_\_ überfordert gewesen sei. Das heisse nichts anderes, als dass die Gesuchstellerin erziehungsunfähig gewesen sei. Dennoch habe die Vorinstanz keine weiteren Abklärungen zur Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin veranlasst. Stattdessen habe sie unter Bezugnahme auf den ergänzenden Kurzbericht des Vereins L.\_\_\_\_\_ erwogen, dass die Gesuchstellerin zwar nach wie vor Defizite habe, sie aber offen und lernfähig sei. Weiter schliesse die Vorinstanz daraus, dass die Gesuchstellerin im ersten Monat nach der Trennung Unterstützung gebraucht habe, was offensichtlich dem Kurzbericht des Vereins L.\_\_\_\_\_ widerspreche. Zudem werde ausser Acht gelassen, dass sogar eine Familienbegleitung organisiert worden sei. Der Gesuchsgegner habe deshalb eine Untersuchung von C.\_\_\_\_\_ veranlasst. Aus dem zugehörigen Bericht gehe hervor, dass C.\_\_\_\_\_ erhebliche Defizite in den kognitiven, kommunikativen, sozialen, mentalen und rationalen Fähigkeiten habe. Seine Fähigkeiten entsprächen über weite Strecken denjenigen eines zweieinhalb Jahre alten Kindes, obwohl er im Zeitpunkt der Evaluierung bereits über vier Jahre alt gewesen sei. All das, zusammen mit der Tatsache, dass C.\_\_\_\_\_ nicht ordentlich habe eingeschult werden können, seien zureichende Gründe, um die Er-

ziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin mittels eines Gutachtens abzuklären. Dies habe die Vorinstanz aber unterlassen (Urk. 134 S. 7 f.).

2.3 Demgegenüber sei er voll erziehungsfähig. Dies sei ihm auch von der Vorinstanz attestiert worden (Urk. 134 S. 8).

2.4 Dass die Gesuchstellerin die Hauptbezugsperson von C.\_\_\_\_\_ gewesen sei, bestreite er. Ab der Geburt von C.\_\_\_\_\_ sei er für seinen Sohn da gewesen. Er habe sich um ihn gekümmert, während die Gesuchstellerin ihr Studium absolviert habe. Die Tatsache, dass die Gesuchstellerin C.\_\_\_\_\_ von August bis Oktober 2020 mehr betreut habe, macht sie nicht zu seiner Hauptbezugsperson. Sodann verkenne die Vorinstanz, dass ihm die Gesuchstellerin C.\_\_\_\_\_ bewusst entzogen habe, indem sie ins Frauenhaus eingetreten sei und ihm erst im Juni 2021 erstmals wieder die Möglichkeit gewährt habe, C.\_\_\_\_\_ – in ihrem Beisein – zu sehen. Ein solches Verhalten sei rechtsmissbräuchlich und verdiene keinen Rechtsschutz, weshalb daraus nichts für die Obhutszuteilung abgeleitet werden dürfe. C.\_\_\_\_\_ sei daher antragsgemäss unter seine Obhut zu stellen, sei er doch ein liebevoller Vater, der nur das Bestmögliche für seinen Sohn wolle (Urk. 134 S. 8).

3. Die Gesuchstellerin entgegnet, C.\_\_\_\_\_ habe sich in der Schweiz eingelebt, in der Krippe Freunde gefunden und hier seine Mutter und Hauptbezugsperson um sich. Es gehe ihm sehr gut in der Schweiz. Sie bestreite, dass der Zirkulationsbeschluss der Gemeinde G.\_\_\_\_\_ dahingehend zu interpretieren sei, dass sie erziehungsunfähig gewesen sei. Vielmehr habe sie Unterstützung gebraucht, um ihr Leben neu organisieren zu können – alleinerziehend und ohne Deutschkenntnisse sei das ohne Hilfe fast unmöglich. Was das vom Gesuchsgegner eingereichte – und sicher nicht objektive – Parteigutachten angehe, so habe dieses offensichtlich das Ziel, die "psychischen Schwierigkeiten [von C.\_\_\_\_\_] hervorzuheben". Dass C.\_\_\_\_\_ die im Gutachten beschriebenen Defizite habe, bestreite sie. Zudem sei das Gutachten entstanden, während C.\_\_\_\_\_ fast zwei Monate lang der Beeinflussung des Gesuchsgegners ausgesetzt gewesen sei. Ihm komme daher keine Beweiskraft zu. Dass der Gesuchsgegner erziehungsfähig sei, bestreite sie im Grundsatz nicht. Jedoch fehle ihm die Bindungstoleranz. Demge-

genüber sehe sie selbst die Wichtigkeit einer guten Beziehung zwischen Vater und Sohn (Urk. 147 S. 5 ff.).

4. Für die Zuteilung der Obhut an einen Elternteil im Eheschutzverfahren gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie im Scheidungsfall. Nach der Rechtsprechung hat das Wohl des Kindes Vorrang vor allen anderen Überlegungen, insbesondere vor den Wünschen der Eltern. Vorab muss die Erziehungsfähigkeit der Eltern geklärt werden. Ist diese bei beiden Elternteilen gegeben, sind vor allem Kleinkinder und grundschulpflichtige Kinder demjenigen Elternteil zuzuteilen, der die Möglichkeit hat und dazu bereit ist, sie persönlich zu betreuen. Erfüllen beide Elternteile diese Voraussetzung ungefähr in gleicher Weise, kann die Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse ausschlaggebend sein. Schliesslich ist – je nach Alter der Kinder – ihrem eindeutigen Wunsch Rechnung zu tragen. Diesen Kriterien lassen sich die weiteren Gesichtspunkte zuordnen, namentlich die Bereitschaft eines Elternteils, mit dem anderen in Kinderbelangen zusammenzuarbeiten (BGer 5A\_972/2013 vom 23. Juni 2014, E. 3, m.w.H.).

5. Der Gesuchsgegner stellt zunächst die Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin in Frage und stellt sich in diesem Zusammenhang auf den Standpunkt, C.\_\_\_\_\_ werde unter ihrer Obhut an einer altersgerechten Entwicklung gehindert. Dabei stützt er sich zum einen auf den Zirkulationsbeschluss der Sozialabteilung der Gemeinde G.\_\_\_\_\_ vom 23. November 2020 (Urk. 42/2) sowie die vom Verein L.\_\_\_\_\_ verfassten Kurzberichte vom 31. Januar 2021 (Urk. 42/3) und vom 4. Februar 2021 (Urk. 42/4). Zum anderen liess der Gesuchsgegner in Rumänien einen "klinisch-psychologischen Befundsbericht" über C.\_\_\_\_\_ erstellen, welcher vom 17. Oktober 2021 datiert und bei den Akten liegt (Urk. 137/2).

5.1 Zunächst ist festzuhalten, dass sowohl der Zirkulationsbeschluss der Sozialabteilung der Gemeinde G.\_\_\_\_\_ als auch die Kurzberichte des Vereins L.\_\_\_\_\_ vor bald drei Jahren im Kontext der schwierigen Trennungssituation der Parteien erstellt wurden. Die Gesuchstellerin hatte sich gerade vom Gesuchsgegner getrennt, war der Landessprache nicht mächtig und verfügte weder über eine eigene Wohnung noch über ein eigenes Einkommen. Es erscheint daher fraglich, ob das, was damals festgestellt bzw. in den Berichten festgehalten wurde, im heu-

tigen Zeitpunkt überhaupt noch von Relevanz sein kann, zumal sich die Verhältnisse seither grundlegend verändert bzw. stabilisiert haben. Überdies ist dem Gesuchsgegner zu widersprechen, soweit er vorbringt, während des Aufenthalts im Frauenhaus sei von den Behörden eine eigentliche Erziehungsunfähigkeit der Gesuchstellerin festgestellt worden. Solches lässt sich dem Zirkulationsbeschluss nicht entnehmen. Vielmehr ist davon die Rede, dass die Gesuchstellerin mit der Erziehung von C.\_\_\_\_\_ überfordert sei und Unterstützung benötige (Urk. 42/2 S. 1). Ursache für diese – vorübergehenden – Schwierigkeiten dürfte die damalige Lebenssituation der Gesuchstellerin gewesen sein (vgl. dazu Prot. I S. 61 und S. 88 f.). Zu beachten ist zudem, dass die Gesuchstellerin in den Berichten des Vereins L.\_\_\_\_\_ als offene und lernfähige Mutter beschrieben wird, welche grundsätzlich einen sehr liebevollen Umgang mit ihrem kleinen Sohn pflege (Urk. 42/4). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz keine ernsthaften Zweifel an der grundsätzlichen Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin hegte und auf die Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachten verzichtet hat.

5.2 Dem Vorbringen des Gesuchsgegners, C.\_\_\_\_\_ würde unter der Obhut der Gesuchstellerin an einer altersgerechten Entwicklung gehindert, ist insbesondere der im Verlaufe des Berufungsverfahrens edierte Bericht der Kinderärztin von C.\_\_\_\_\_, Dr. med. H.\_\_\_\_\_, FMH Kinder- und Jugendmedizin, vom 5. Oktober 2022 entgegenzuhalten: Darin ist festgehalten, dass C.\_\_\_\_\_ eine unauffällige, altersentsprechende Entwicklung zeige (Urk. 159/10). Würden die Behauptungen des Gesuchsgegners zutreffen – sein Sohn habe erhebliche Defizite in den kognitiven, kommunikativen, sozialen, mentalen und rationalen Fähigkeiten und sei in seiner Entwicklung weit zurück –, wäre kaum vorstellbar, dass nicht auch die C.\_\_\_\_\_ behandelnde Kinderärztin Feststellungen dieser Art gemacht hätte. Vor diesem Hintergrund vermag der vom Gesuchsgegner in Auftrag gegebene "klinisch-psychologische Befundsbericht" mit dem Ziel der "Identifizierung der psychischen Zustände" von C.\_\_\_\_\_, welcher massgeblich auf den Aussagen, Beobachtungen und Befürchtungen des Gesuchsgegners beruht, nicht zu überzeugen. Sodann erscheint die Edition weiterer Gesundheitsakten betreffend C.\_\_\_\_\_ entgegen dem Antrag des Gesuchsgegners (vgl. Urk. 164) nicht notwendig. Dass

schliesslich der Kindergarteneintritt von C.\_\_\_\_\_ um ein Jahr verschoben worden ist, verwundert angesichts der unsteten Verhältnisse in den letzten Jahren nicht.

6. Weiter beanstandet der Gesuchsgegner die Feststellung der Vorinstanz, wonach die Gesuchstellerin die Hauptbezugsperson von C.\_\_\_\_\_ sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass C.\_\_\_\_\_ seit der Trennung der Parteien Ende Oktober 2020 (faktisch) unter der alleinigen Obhut der Gesuchstellerin steht. Zumindest seit diesem Zeitpunkt ist die Gesuchstellerin die Hauptbezugsperson von C.\_\_\_\_\_. Dies bestreitet der Gesuchsgegner zwar nicht, jedoch will er diese Gegebenheit gänzlich unberücksichtigt lassen. Jedoch ist dieser Umstand mit Blick auf das Kindeswohl sehr wohl relevant. Dies, selbst wenn die Behauptung des Gesuchsgegners zuträfe und ihm die Gesuchstellerin den gemeinsamen Sohn bewusst entzogen hätte.

7. Dass der Gesuchsgegner ein guter Vater ist und er sich gut um C.\_\_\_\_\_ kümmert, bestreitet die Gesuchstellerin nicht (Prot. I S. 62; Urk. 147 S. 8). Daran zweifelte auch die Vorinstanz nicht. Jedoch vermag dieser Umstand keinen Obhutswechsel und damit verbunden einen Wechsel der Hauptbezugsperson, des Wohnorts und der gesamten gewohnten Umgebung zu rechtfertigen.

8. Nach dem Gesagten ist die Berufung des Gesuchsgegners in diesem Punkt abzuweisen und die Obhut über C.\_\_\_\_\_ bei der Gesuchstellerin zu belassen.

### **C. Besuchsrecht**

1.1 Die Vorinstanz erwog, es sei unbestritten, dass der Gesuchsgegner eine gute Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ pflege und letzterer seinen Vater liebe. Dies spreche für ein ausgedehntes Besuchs- und Ferienrecht. Mit Blick auf die Erwerbstätigkeit der Gesuchstellerin könne dieses jedoch nicht darin bestehen, dass C.\_\_\_\_\_ sämtliche Schulferien beim Gesuchsgegner verbringe, wie dies der Gesuchsgegner beantrage. Offensichtlich habe auch die Gesuchstellerin ein Anrecht darauf, Ferien mit ihrem Sohn verbringen zu können. Da C.\_\_\_\_\_ vermutlich im Kanton Zürich zur Schule gehen werde, habe sich das Besuchs- und Ferienrecht

entsprechend nach diesen Schulferien zu richten. Gesamthaft würden die Schulferien im Kanton Zürich dreizehn Wochen dauern. Angesichts der Umstände schein es angemessen, das Besuchsrecht des Gesuchsgegners auf gesamthaft acht Wochen pro Jahr festzusetzen. Diese acht Wochen seien sodann aufgrund des jungen Alters von C.\_\_\_\_\_ gleichmässig über das Jahr zu verteilen. Demnach sei der Gesuchsgegner zu berechtigen und zu verpflichten, C.\_\_\_\_\_ wie folgt auf eigene Kosten mit sich oder zu sich auf Besuch respektive in die Ferien zu nehmen, wobei die Übergaben am Wohnort der Gesuchstellerin zu erfolgen hätten (Urk. 135 S. 25 f.):

- während zwei Wochen in den Sportferien;
- während einer Woche der Frühlingsferien;
- während drei Wochen der Sommerferien;
- während einer Woche in den Herbstferien, sowie
- während einer Woche in den Weihnachtsferien, in geraden Jahren über die Weihnachtsfeiertage (24. und 25. Dezember) und in ungeraden Jahren über den Jahreswechsel (31. Dezember und 1. Januar).

1.2 Im Übrigen solle der Gesuchsgegner ebenfalls berechtigt sein, Feiertage mit C.\_\_\_\_\_ verbringen zu können. Der Gesuchsgegner sei daher zu berechtigen und zu verpflichten, C.\_\_\_\_\_ in geraden Jahren von Karfreitag, 10:00 Uhr, bis Ostermontag, 19:00 Uhr, und in ungeraden Jahren von Pfingstsamstag, 10:00 Uhr, bis Pfingstmontag, 19:00 Uhr, auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen (Urk. 135 S. 26 f.).

2. Wie dargelegt ist C.\_\_\_\_\_ unter der Obhut der Gesuchstellerin zu belassen. Für diesen Fall beantragt der Gesuchsgegner, er sei für berechtigt zu erklären, C.\_\_\_\_\_ während sämtlichen Schulferien in der Schweiz – eventualiter während insgesamt elf Ferienwochen – zu sich auf Besuch zu nehmen. Die Erwägung der Vorinstanz, dass auch die Gesuchstellerin mit ihrem Sohn Ferien machen können solle, sei zwar grundsätzlich legitim. Indes sei in der heutigen Zeit die al-

ternierende Obhut der Regelfall. Vor diesem Hintergrund könne nicht angehen, dass die Gesuchstellerin C.\_\_\_\_\_ während vierundvierzig Wochen betreue, während ihm nur gerade acht Betreuungswochen im Jahr zugestanden würden, ohne dass er mit seinem Sohn einen Alltag leben könne. Hinzu komme, dass für ihn allein die Reise in die Schweiz zwei Tage in Anspruch nehme (Fahrt nach Bukarest mit Übernachtung, am nächsten Tag Flug in die Schweiz). Die Reise von Rumänien in die Schweiz und wieder zurück mache somit vier Tage aus. Bei einer Woche Ferien im Frühling und Herbst könne er daher effektiv maximal fünf Tage mit seinem Sohn verbringen, wenn er jeweils noch zwei Tage freinehme (Urk. 134 S. 2 und S. 9).

3. Die Gesuchstellerin entgegnet, auch sie müsse, wie dies die Vorinstanz zutreffend ausführe, Ferien mit ihrem Sohn verbringen können. Die von der Vorinstanz festgelegte Regelung mit acht Ferienwochen, aufgeteilt auf die jeweiligen Schulferien, sei grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch bedeute diese Verteilung der Ferien ganze sechs Flüge. Dies sei angesichts der finanziellen Situation der Familie nicht machbar. Daher beantrage sie, es sei in den Frühlingsferien kein Besuchsrecht vorzusehen, dafür aber ein nicht nur einwöchiges, sondern zweiwöchiges Besuchsrecht in den Herbstferien. Damit falle bereits ein Flug weniger an. Ein Besuchsrecht an Ostern bzw. Pfingsten erachte sie angesichts der finanziellen Lage nicht als sinnvoll. Ohnehin würden diese Feiertage sehr oft in die Frühlingsferien fallen. Das Besuchsrecht während Ostern bzw. Pfingsten sei daher zu streichen (Urk. 147 S. 2 und S. 9).

4. Der Gesuchsgegner führt daraufhin aus, C.\_\_\_\_\_ habe ein Recht darauf, sowohl mit seinem Vater als auch mit seiner Mutter gleich viel Zeit verbringen zu können. Mit der von der Gesuchstellerin beantragten Reduktion des Besuchsrechts auf acht Wochen Ferien und der Streichung der Frühlingsferien sei er nicht einverstanden. Gerade aufgrund des noch jungen Alters von C.\_\_\_\_\_ sei es wichtig, dass er beide Elternteile regelmässig sehe (Urk. 152 S. 6).

5. Zunächst ist dem Gesuchsgegner zu widersprechen, soweit er sich implizit auf den Standpunkt stellt, er habe, da keine alternierende Obhut möglich sei, ein Anrecht darauf, sämtliche Schulferien mit C.\_\_\_\_\_ zu verbringen. Erstens hat sich

die Festsetzung des Besuchsrechts am Kindeswohl zu orientieren; es geht nicht darum, einen gerechten Interessensausgleich zwischen den Eltern zu finden. Zweitens ist nicht zutreffend, dass die alternierende Obhut in der heutigen Zeit den Regelfall bildet. Richtig ist, dass nunmehr die gemeinsame elterliche Sorge die Regel ist, mit welcher jedoch nach der Rechtsprechung nicht notwendigerweise die Errichtung einer alternierenden Obhut einhergeht (BGE 142 III 612 E. 4.2; BGE 142 III 617 E. 3.2.3). Vorliegend fiel die alternierende Obhut aufgrund der geographischen Distanz zwischen den Wohnorten der Parteien ausser Betracht. Daraus kann der Gesuchsgegner jedoch unter dem Titel des Besuchsrechts nichts zu seinen Gunsten ableiten.

6.1 Die Vorinstanz berechnete dem Gesuchsgegner, acht von insgesamt dreizehn Ferienwochen mit C.\_\_\_\_\_ zu verbringen. Dies erscheint angesichts der vorliegenden Verhältnisse angemessen: Der Gesuchsgegner, der C.\_\_\_\_\_ im Alltag nicht betreut, kann mehr Ferienwochen mit C.\_\_\_\_\_ verbringen. Gleichzeitig ist es C.\_\_\_\_\_ und der Gesuchstellerin möglich, ebenfalls Ferien miteinander zu machen. Die Regelung der Vorinstanz trägt zudem der Tatsache Rechnung, dass beide Parteien erwerbstätig sind und daher ohnehin nur über ein beschränktes Ferienkontingent verfügen dürften. Was die Aufteilung des Besuchsrechts auf die Schulferien von C.\_\_\_\_\_ betrifft, so ist mit der vorinstanzlichen Regelung gewährleistet, dass beide Parteien jeweils in regelmässigen Abständen und in allen Jahreszeiten Ferien mit C.\_\_\_\_\_ verbringen können. Dies erscheint angesichts des noch jungen Alters von C.\_\_\_\_\_ wichtig.

6.2 Der Gesuchsgegner bringt vor, das jeweils einwöchige Besuchsrecht in den Frühlings- und Herbstferien sei aufgrund der langen Reisezeit auf ein zweiwöchiges Besuchsrecht auszudehnen. Ihm ist das Folgende entgegenzuhalten: Die Fahrt vom Wohnort des Gesuchsgegners zum Flughafen in Bukarest dauert knapp vier Stunden ([www.google.ch/maps](http://www.google.ch/maps) – Route von I.\_\_\_\_\_, Rumänien nach Flughafen Bukarest-Otopeni). Der Direktflug von Bukarest in die Schweiz dauert sodann knapp zweieinhalb Stunden (Flug von Bukarest OTP nach Zürich ZRH). Mithin sollte es dem Gesuchsgegner entgegen seinem Vorbringen möglich sein, die Reise von Rumänien in die Schweiz an einem Tag zu bewältigen. Seine Ar-

gumentation verfängt daher nicht, und eine Ausweitung des Besuchsrechts in den Frühlings- und Herbstferien aufgrund der Reisedauer rechtfertigt sich nicht.

6.3 Gegen den Antrag der Gesuchstellerin, das Besuchsrecht des Gesuchsgegners in den Frühlingsferien zu streichen, spricht, dass zwischen dem Ende der Sportferien im Februar und dem Anfang der Sommerferien im Juli knapp fünf Monate liegen. Dies erscheint zu lang. Was den von der Gesuchstellerin vorgebrachten finanziellen Aspekt betrifft, so scheint es dem Gesuchsgegner trotz seiner bescheidenen finanziellen Verhältnisse bisher gelungen zu sein, sein Besuchsrecht zuverlässig wahrzunehmen. Etwas anderes behauptet auch die Gesuchstellerin nicht.

7. Was das dem Gesuchsgegner zusätzlich gewährte Feiertagsbesuchsrecht angeht, so gilt wiederum das oben Dargelegte: Beiden Parteien soll es grundsätzlich möglich sein, zusammen mit C.\_\_\_\_\_ Feiertage zu verbringen. Zudem gibt es wie erwähnt keine Hinweise darauf, dass der Gesuchsgegner sein Besuchsrecht bisher nicht zuverlässig ausgeübt hätte. Es rechtfertigt sich daher nicht, das Feiertagsbesuchsrecht auf Grundlage der Argumentation der Gesuchstellerin bzw. mit Verweis auf die knappen finanziellen Verhältnisse der Parteien zu streichen.

8. Die Berufung ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen und die vorinstanzliche Besuchsrechtsregelung ist zu bestätigen.

## **D. Kinderunterhalt**

### **1. Einkommen des Gesuchsgegners**

#### **1.1 Einkommen vom 17. Dezember 2020 bis zum 31. August 2021**

1.1.1 Wie dargelegt kamen die Parteien nach ihrem Aufenthalt in Rumänien ein zweites Mal in die Schweiz, da der Gesuchsgegner hier erneut eine Anstellung als Brandschutzingenieur, diesmal bei der E.\_\_\_\_\_ AG, gefunden hatte. Jedoch wurde dem Gesuchsgegner während laufender Probezeit gekündigt. Daraufhin meldet er sich beim RAV und begann Arbeitslosentaggelder zu beziehen. Nachdem sich der Gesuchsgegner am 6. Dezember 2020 aus der Schweiz mit Zielland

Rumänien abgemeldet hatte, endete sein Anspruch auf Arbeitslosentaggelder – insofern frühzeitig – am 6. März 2021 (Urk. 55/6).

1.1.2 Die Vorinstanz rechnete ab dem 17. Dezember 2020 bis zum eigentlichen Ende des Anspruchs auf Arbeitslosentaggelder Ende August 2021 mit einem – teilweise hypothetischen – Einkommen des Gesuchsgegners in Höhe von Fr. 5'947.– (Urk. 135 S. 35).

Hierzu erwog sie im Wesentlichen, der Gesuchsgegner habe die Schweiz verlassen, noch während er Anspruch auf Arbeitslosentaggelder gehabt habe. Dies sei ihm zwar unter dem Aspekt der Niederlassungsfreiheit freigestanden. Nach der Rechtsprechung könne ein Wegzug ins Ausland bei Zumutbarkeit einer weiteren Arbeitstätigkeit in der Schweiz allerdings unbeachtlich bleiben – insofern stehe es dem unterhaltspflichtigen Elternteil nicht frei, nach Belieben ganz oder teilweise auf ein erzielbares Einkommen zu verzichten. Zwar habe der Gesuchsgegner glaubhaft dargelegt, dass er sich nach der Trennung erfolglos um eine weitere Anstellung in der Schweiz bemüht habe. Jedoch sei es für ihn zumutbar gewesen, bis zum Ende des Anspruchs auf Arbeitslosentaggelder per 31. August 2021 in der Schweiz zu bleiben und sich bis dahin weiter um eine Anstellung zu bemühen. Dies, zumal der Gesuchsgegner in Rumänien keine Arbeitsstelle mit annähernd gleich hohem Verdienst in Aussicht gehabt habe. Zudem habe er gewusst, dass die Gesuchstellerin mit dem gemeinsamen Sohn in der Schweiz bleiben wolle. Daher müsse die freiwillige und einseitige Entscheidung des Gesuchsgegners, die Schweiz bereits im Dezember 2020 zu verlassen, unbeachtlich bleiben. In der Konsequenz sei ihm bis zum eigentlichen Ende des Anspruchs auf Arbeitslosentaggelder ein hypothetisches Einkommen anzurechnen (Urk. 135 S. 33).

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der E.\_\_\_\_\_ AG habe sich der Gesuchsgegner am 19. Oktober 2020 beim zuständigen Arbeitsvermittlungszentrum angemeldet. Ab diesem Datum bis zum 6. März 2021 habe er Arbeitslosentaggelder bezogen. Diese hätten sich in den Monaten November 2020 bis Februar 2021, in welchen dem Gesuchsgegner für den ganzen Monat Arbeitslosentaggelder angerechnet worden seien, auf durchschnittlich Fr. 5'947.–

pro Monat belaufen. Somit sei dem Gesuchsgegner vom 17. Dezember 2020 bis zum Ende des Anspruches auf Arbeitslosentaggelder Ende August 2021 ein durchschnittliches monatliches Einkommen von Fr. 5'947.– anzurechnen (Urk. 135 S. 34).

1.1.3 Der Gesuchsgegner hält dagegen, der Entscheid der Vorinstanz widerspreche der Rechtsprechung, wonach die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens grundsätzlich nur für die Zukunft möglich sei. Ein davon abweichender Entscheid, mit welchem ein hypothetisches Einkommen ohne Umstellungsfrist oder gar rückwirkend angerechnet werde, rechtfertige sich bloss bei Vorliegen besonderer Umstände, so wenn der betroffenen Partei ein unredliches Verhalten vorgeworfen werden müsse. Diese Voraussetzungen seien vorliegend nicht erfüllt. Die Vorinstanz werfe ihm zu Recht kein unredliches Verhalten vor: Erst im August 2020 sei die Familie in die Schweiz gekommen, da er bei der E. \_\_\_\_\_ AG eine neue Stelle habe antreten können. Indes sei ihm die Stelle während der Probezeit gekündigt worden. Die Gesuchstellerin habe sich dann am 26. Oktober 2020 Knall auf Fall von ihm getrennt. Sie habe sich in ein Frauenhaus begeben und ihn ohne Nachricht zurückgelassen. Er sei dann ohne Arbeit, ohne Familie und ohne Wohnung – diese sei ihm und seiner Familie von der E. \_\_\_\_\_ AG während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und noch bis zum 16. November 2020 zur Verfügung gestellt worden – dagestanden. Seine Suchbemühungen für eine neue Anstellung seien erfolglos geblieben. In Schottland habe er über eine Wohnung verfügt, und nach der Corona-Pandemie sei er zurück in sein Heimatland Rumänien gegangen. Dort habe er kostenfrei bei seinem Vater wohnen können. Als er sich Anfang Dezember 2020 offiziell aus der Schweiz abgemeldet habe, habe er noch nicht gewusst, wo sich die Gesuchstellerin und C. \_\_\_\_\_ aufhalten würden. Mithin sei sein Wegzug aus der Schweiz mehr als nachvollziehbar. Weder könne ihm ein unredliches Verhalten noch eine Schädigungsabsicht vorgeworfen werden. Ein hypothetisches Einkommen könne ihm daher nicht angerechnet werden. Entsprechend sei ihm für die Zeit vom 17. Dezember 2020 bis Ende August 2021 kein hypothetisches Einkommen anzurechnen (Urk. 134 S. 10 f.).

1.1.4 Die Gesuchstellerin entgegnet, die Vorinstanz habe dem Gesuchsgegner das Arbeitslosentaggeld angerechnet, auf welches er Anspruch gehabt hätte, wenn er die Schweiz nicht verlassen hätte. Dies sei etwas anderes, als wenn einem Unterhaltspflichtigen ein Einkommen angerechnet werde in dem Sinne, dass er sich hätte Arbeit beschaffen müssen. Einen bestehenden Anspruch in den Wind zu schlagen sei weit verwerflicher. Es wäre dem Gesuchsgegner durchaus zumutbar gewesen, sich von der Schweiz aus auf Stellen in Rumänien oder Schottland zu bewerben, um bis zum Erhalt einer Stelle seinen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder nicht zu verlieren. Es sei auch nicht so, dass der Gesuchsgegner in der Schweiz nirgendwo untergekommen wäre. Er habe Freunde hier. Damit sei dem Gesuchsgegner das Arbeitslosengeld, welches er böswillig in den Wind geschlagen habe, als hypothetisches Einkommen anzurechnen (Urk. 147 S. 10).

1.1.5 Nachdem sich der Gesuchsgegner am 6. Dezember 2020 aus der Schweiz abgemeldet hatte, endete sein Anspruch auf Arbeitslosentaggelder – insofern frühzeitig – am 6. März 2021. Jedoch erscheint es entgegen der Vorinstanz nicht gerechtfertigt, dem Gesuchsgegner aufgrund dieses Umstandes ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Dies vor dem folgenden Hintergrund: Die Parteien kamen im August 2020 wieder in die Schweiz, da der Gesuchsgegner bei der E.\_\_\_\_\_ AG eine Anstellung als Brandschutzingenieur gefunden hatte. Sie bezogen eine von der Arbeitgeberin des Gesuchsgegners zur Verfügung gestellte Wohnung in N.\_\_\_\_\_. Jedoch gingen die Pläne nicht auf: Dem Gesuchsgegner wurde während laufender Probezeit gekündigt. Infolgedessen stand auch die Wohnung in N.\_\_\_\_\_ nicht mehr zur Verfügung. Der Gesuchsgegner meldete sich beim RAV, seine darauffolgenden Stellensuchbemühungen blieben erfolglos. Überdies kam es Ende Oktober 2020 zur Trennung der Parteien, wobei sich dem Gesuchsgegner zunächst keine Möglichkeit bot, mit C.\_\_\_\_\_ in Kontakt zu treten oder ihn zu sehen. Dass sich der Gesuchsgegner unter diesen Umständen – was ihn betrifft – gegen eine Zukunft in der Schweiz entschieden hat, ist nachvollziehbar. Er hatte – wie grundsätzlich auch die Gesuchstellerin – keinerlei Bezug zur Schweiz. Dem Gesuchsgegner fehlte zudem jegliche Perspektive, stand er doch ohne Arbeit und ohne Wohnung da. Nun hat es die Vorinstanz aber trotz dieser

Umstände als für den Gesuchsgegner zumutbar erachtet, bis zum Ende des Anspruchs auf Arbeitslosentaggelder Ende August 2021 in der Schweiz zu bleiben und sich um eine Anstellung zu bemühen. Dem ist nicht zuzustimmen. Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat nur, wer die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 AVIG erfüllt. Dazu gehört u.a. die sogenannte Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG). Vermittlungsfähig ist der Arbeitslose u.a. dann, wenn er bereit ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Dazu war der Gesuchsgegner aber aus den oben dargelegten Gründen nicht (mehr) bereit, hatte er doch den nachvollziehbaren Entschluss gefasst, in sein Heimatland zurückzukehren. Vor diesem Hintergrund war er auch nicht (mehr) vermittlungsfähig im Sinne der obgenannten Bestimmungen. Seine Vermittlungsfähigkeit bis Ende August 2021 vorzutäuschen war ihm selbstredend nicht zumutbar. Daher fällt die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nach effektivem Ende der Auszahlungen der Arbeitslosenkasse ausser Betracht.

1.1.6 Dies führt zu folgendem Ergebnis: Ab dem 17. Dezember 2020 bis zum 28. Februar 2021 ist – mit der Vorinstanz – von einem monatlichen Nettoeinkommen des Gesuchsgegners in Höhe von Fr. 5'947.– auszugehen (vgl. Urk. 135 S. 34; Urk. 55/5/1-8). Im März 2021 wurden dem Gesuchsgegner Arbeitslosentaggelder in Höhe von Fr. 1'581.30 ausbezahlt. Abzüglich Kinderzulage in Höhe von Fr. 46.10 ergibt sich ein Nettoverdienst des Gesuchsgegners von rund Fr. 1'535.– (Urk. 55/5/9-10). Ab 1. April 2021 bis zum 31. August 2021 ist dem Gesuchsgegner schliesslich kein Einkommen anzurechnen.

1.2 Einkommen vom 1. September 2021 bis zum 30. November 2021

1.2.1 Die Vorinstanz rechnete dem Gesuchsgegner ab dem 1. September 2021 bis zum 30. November 2021 kein Einkommen an (Urk. 135 S. 34 f.).

1.2.2 Damit zeigt sich der Gesuchsgegner einverstanden (Urk. 134 S. 11). Die Gesuchstellerin verlangt jedoch im Rahmen der Berufungsantwort, es müsse dem Gesuchsgegner (auch) für diese Zeit rückwirkend ein – in Rumänien erzielbares – hypothetisches Einkommen angerechnet werden, habe sich der Gesuchsgegner

in Rumänien doch nicht ernsthaft um eine neue Arbeitsstelle bemüht (Urk. 147 S. 11).

1.2.3 Die Gesuchstellerin verkennt, dass die rückwirkende Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nach der Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen in Betracht fällt, so, wenn dem Unterhaltspflichtigen ein unredliches Verhalten vorzuwerfen ist oder die geforderte Umstellung in den Lebensverhältnissen und das Erfordernis eines vermehrten beruflichen Einsatzes für die verpflichtete Person deutlich vorhersehbar war. Diese Voraussehbarkeit kann im Allgemeinen frühestens mit der Zustellung des erstinstanzlichen Entscheids bejaht werden (BGE 128 III 4 E. 4a; *OGer ZH LE170065 vom 16. April 2018, E. IV.B.4.2.4*; *OGer ZH LY170039 vom 16. Mai 2018, E. III.B.3.1.7*). Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend nicht gegeben.

### 1.3 Einkommen ab dem 1. Dezember 2021

1.3.1 Ab dem 1. Dezember 2021 rechnete die Vorinstanz schliesslich mit einem – hypothetischen – monatlichen Einkommen des Gesuchsgegners in Höhe von umgerechnet Fr. 1'200.– netto. Sie erwog, die Parteien hätten anlässlich der Verhandlung vom 4. Oktober 2021 eine Vereinbarung betreffend vorsorgliche Massnahmen geschlossen. Dabei habe sich der Gesuchsgegner u.a. verpflichtet, ab dem 1. Dezember 2021 und für die weitere Dauer des Verfahrens für C.\_\_\_\_\_ einen Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 200.– zu bezahlen. Der Gesuchsgegner habe somit seit diesem Zeitpunkt von der Verpflichtung zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen gewusst. Es sei ihm zudem zumutbar gewesen, nach Abschluss der Vereinbarung innerhalb von knapp zwei Monaten eine geeignete Arbeitsstelle zu finden. Mithin sei dem Gesuchsgegner ab dem 1. Dezember 2021 ein hypothetisches, den rumänischen Verhältnissen entsprechendes Einkommen anzurechnen. Betreffend die Höhe dieses hypothetischen Einkommens erwog die Vorinstanz, der garantierte Nettomindestlohn in Rumänien habe gemäss Angaben des europäischen Kooperationsnetzwerkes für Arbeitsvermittlungen EURES im Jahr 2021 für ein 100 % Pensum 1'386 RON betragen, mithin etwa 283 Euro. Das nationale Nettodurchschnittsgehalt habe im Jahr 2021 3'547 RON (monatlich) betragen, mithin etwa 724 Euro. Zu beachten sei, dass der Gesuchsgegner als

Brandschutzingenieur über einen Universitätsabschluss verfüge und sich das für ihn erzielbare Einkommen daher über dem rumänischen Durchschnittslohn bewege. Sodann müsse im Zweifelsfall mit Blick auf das Kindeswohl eher von einem höheren Einkommen ausgegangen werden. Dem Gesuchsgegner sei ein 100 % Pensum anzurechnen. Gesamthaft rechtfertige es sich, dem Gesuchsgegner ab 1. Dezember 2021 ein hypothetisches Einkommen von umgerechnet Fr. 1'200.– anzurechnen. Dies entspreche etwa 5'712 RON bzw. 1'155 Euro (Urk. 135 S. 34 f.).

1.3.2 Der Gesuchsgegner setzt dem im Berufungsverfahren entgegen, er habe zwischenzeitlich eine Anstellung in Rumänien gefunden. Seit dem 14. Januar 2022 arbeite er bei der Firma J. \_\_\_\_\_ SRL als Abteilungsleiter. Sein Bruttolohn betrage 6'667.– RON, was rund Fr. 1'400.– entspreche. Von diesem Einkommen würde ihm für die Krankenkasse 667 RON sowie für die Steuern 433 RON abgezogen. Sein monatliches Nettoeinkommen belaufe sich damit auf 3'900 RON, was umgerechnet Fr. 820.– entspreche (Urk. 134 S. 11 f.).

1.3.3 Die Gesuchstellerin anerkennt keinen tieferen Lohn des Gesuchsgegners und stellt sich auf den Standpunkt, es sei nach wie vor von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von Fr. 1'200.– auszugehen (Urk. 147 S. 12).

1.3.4 Aus dem vom Gesuchsgegner im Berufungsverfahren neu eingereichten Arbeitsvertrag geht hervor, dass er seit dem 14. Januar 2022 als Abteilungsleiter bei der J. \_\_\_\_\_ SRL arbeitet und dabei einen Bruttolohn in Höhe von 6'667 RON monatlich erzielt (Urk. 137/6 S. 1). Zudem geht aus der eingereichten Lohnabrechnung für April 2022 der vom Gesuchsgegner geltend gemachte Nettolohn in Höhe von 3'900 RON hervor (vgl. Urk. 137/5): Vom vereinbarten Bruttolohn in Höhe von 6'667 RON werden insgesamt 2'767 RON abgezogen (1'667 RON für Sozialversicherungsbeiträge ["CAS"], 667 RON für die Krankenkasse ["Sanatate"] sowie 433 RON für Steuern ["Impozit tich masa/Total impozit"]). Es resultiert ein Nettoverdienst von 3'900 RON oder umgerechnet rund Fr. 750.– monatlich (Umrechnungskurs vom 1. September 2023 [1 RON = Fr. 0.1931]).

1.3.5 Obwohl also der Gesuchsgegner seit dem 14. Januar 2022 Vollzeit in leitender Stellung tätig ist, erreicht er den von der Vorinstanz eingesetzten, hypothetischen Nettolohn bei weitem nicht. Mit anderen Worten hat sich die Schätzung der Vorinstanz als zu hoch erwiesen. Zu optimistisch waren ihre Vorstellungen auch in zeitlicher Hinsicht. Hinweise dafür, dass der Gesuchsgegner die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unredlich hinausgezögert und/oder in Schädigungsabsicht auf ein höheres Einkommen verzichtet hätte, liegen nicht vor. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich entgegen der Gesuchstellerin nicht, von einem – teilweise hypothetischen – Einkommen des Gesuchsgegners ab dem 1. Dezember 2021 und in Höhe von Fr. 1'200.– auszugehen. Massgeblich sind vielmehr die effektiven Verhältnisse. Für den Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis zum 13. Januar 2022 ist dem Gesuchsgegner daher kein Einkommen anzurechnen. Ab dem 14. Januar 2022 ist von einem Nettoverdienst seinerseits in Höhe von Fr. 750.– auszugehen.

#### 1.4 Ergebnis Einkommen Gesuchsgegner

Zusammengefasst ist dem Gesuchsgegner ein monatliches Nettoeinkommen wie folgt anzurechnen:

- 17. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021: Fr. 5'947.–;
- 1. März 2021 bis 31. März 2021: Fr. 1'535.–;
- 1. April 2021 bis 13. Januar 2022: Fr. 0.–;
- ab 14. Januar 2022: Fr. 750.–.

## 2. Einkommen der Gesuchstellerin

2.1 Die Vorinstanz stellte zunächst fest, dass die Gesuchstellerin bis Mitte Juni 2021 kein Einkommen erzielt habe. Ab dem 15. Juni 2021 habe sie ein Praktikum als Kosmetikerin bei der K. \_\_\_\_\_ GmbH in einem Pensum von 80 % absolviert und dabei einen Nettolohn von Fr. 733.– (monatlich) erzielt. Ab dem 1. Dezember 2021 ging die Vorinstanz dann von einem Nettolohn der Gesuchstellerin als an-

gestellte Kosmetikerin bei der K.\_\_\_\_\_ GmbH – wiederum bei einem Pensum von 80 % – in Höhe von Fr. 3'150.– aus (Urk. 135 S. 29 f.).

2.2 Der Gesuchsgegner beanstandet dies zwar, jedoch unter der Prämisse, dass ihm die alleinige Obhut über C.\_\_\_\_\_ zugeteilt werde (vgl. Urk. 134 S. 9 f.). Dies ist wie aufgezeigt nicht der Fall.

2.3 Die Gesuchstellerin macht demgegenüber im Berufungsverfahren geltend, ihr Einkommen ab dem 1. Dezember 2021 habe sich effektiv als tiefer erwiesen, als vor Vorinstanz angegeben. Nach Abzug der Kinderzulagen und des BVG-Beitrages, welcher in den Anfangsmonaten vergessen worden sei, belaufe sich ihr Nettoeinkommen auf Fr. 2'699.70. Ein 13. Monatslohn werde ihr nicht ausbezahlt, jedoch einmal jährlich ein Bonus in Höhe von Fr. 240.–. Das ihr anzurechnende monatliche Nettoeinkommen betrage also richtigerweise rund Fr. 2'720.– (Urk. 147 S. 9).

2.4 Der Gesuchsgegner anerkennt dies (Urk. 152 S. 6). Überdies stimmen die Ausführungen der Gesuchstellerin mit den von ihr eingereichten Urkunden überein (Arbeitsvertrag vom 29. November 2021 [Urk. 149/6]; Lohnabrechnungen Januar bis Juni 2022 [Urk 149/8/1-6]). Es ist daher in Abweichung von den vorinstanzlichen Feststellungen von einem monatlichen Nettoeinkommen der Gesuchstellerin ab dem 1. Dezember 2021 in Höhe von Fr. 2'720.– auszugehen.

2.5 Zusammengefasst ist der Gesuchstellerin ein monatliches Nettoeinkommen wie folgt anzurechnen:

- 17. Dezember 2020 bis 14. Juni 2021: Fr. 0.–;
- 15. Juni 2021 bis 30. November 2021: Fr. 733.–;
- ab 1. Dezember 2021: Fr. 2'720.–.

3. Einkommen von C.

Die Vorinstanz rechnete C. \_\_\_\_\_ monatliche Kinderzulagen in Höhe von Fr. 200.– an (Urk. 135 S. 35). Dies blieb unbestritten und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

4. Bedarf des Gesuchsgegners

4.1 Bedarf vom 17. Dezember 2020 bis zum 13. Januar 2022

4.1.1 Wie dargelegt kehrte der Gesuchsgegner Anfang Dezember 2020 nach Rumänien zurück, wobei er zunächst unentgeltlich bei seinem Vater wohnte und keiner Erwerbstätigkeit nachging. Der Gesuchsgegner beziffert seinen Bedarf für diese Zeit – in Anlehnung an die Bedarfsberechnung der Vorinstanz (Urk. 135 S. 45 ff.) – auf Fr. 475.– pro Monat (Urk. 134 S. 12). Dies blieb unbestritten (Urk. 147 S. 13). Ebenfalls unbestritten blieb die Feststellung der Vorinstanz, wonach das Preisniveau in Rumänien rund 34 % des schweizerischen Preisniveaus betrage, weshalb die Bedarfspositionen des Gesuchsgegners jeweils um 66 % zu kürzen seien (Urk. 135 S. 45). Davon ist nachfolgend auszugehen.

4.1.2 Für den genannten Zeitraum ist daher von folgendem Bedarf des Gesuchsgegners auszugehen:

	Position	Bedarf
(1)	Grundbetrag	Fr. 374.–
(2)	Wohnkosten inkl. Heiz- und Nebenkosten:	Fr. 0.–
(3)	Krankenkasse (KVG):	Fr. 101.–
	<b>Total:</b>	<b>Fr. 475.–</b>

(1) Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsgegner wohne bei seinem Vater und müsse daher die aus dem Grundbetrag zu deckenden Auslagen nicht alleine tragen. Der Grundbetrag des Gesuchsgegners sei daher auf Fr. 1'100.– festzusetzen, was angepasst auf das Preisniveau von Rumänien einen zu berücksichtigenden Betrag von Fr. 374.– ergebe (Urk. 135 S. 46). Dies wurde nicht beanstandet, weshalb davon auszugehen ist.

(2) Da der Gesuchsgegner nach seiner Rückkehr nach Rumänien zunächst unentgeltlich bei seinem Vater wohnte, berücksichtigte die Vorinstanz im obgenannten Zeit-

raum keine Wohnkosten in seinem Bedarf (Urk. 135 S. 46). Dies blieb ebenfalls unbestritten und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

(3) Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf des Gesuchsgegners denselben Betrag für die Krankenkasse wie bei der Gesuchstellerin – mithin Fr. 297.– bzw. angepasst auf das Preisniveau in Rumänien Fr. 101.– (Urk. 135 S. 46). Auch das blieb unbestritten und erscheint überdies angemessen.

#### 4.2 Bedarf ab dem 14. Januar 2022

4.2.1 Wie dargelegt ist dem Gesuchsgegner ab dem 14. Januar 2022 Erwerbseinkommen anzurechnen. Ab diesem Zeitpunkt sind daher Kosten für den Arbeitsweg im Bedarf des Gesuchsgegners zu berücksichtigen. Zudem ist der Gesuchsgegner in eine eigene Wohnung gezogen, weshalb ihm Wohnkosten anzurechnen sind. Schliesslich ist dem Gesuchsgegner ein gewisser Betrag für die Ausübung des Besuchsrechts zuzugestehen.

4.2.2 Mithin ist – teilweise mit der Vorinstanz und wiederum unter Berücksichtigung des rumänischen Preisniveaus – von folgenden Bedarfswerten des Gesuchsgegners auszugehen:

	Position	Bedarf
(1)	Grundbetrag	Fr. 408.–
(2)	Wohnkosten inkl. Heiz- und Nebenkosten:	Fr. 220.–
(3)	Krankenkasse (KVG):	Fr. 0.–
(4)	Mobilitätskosten	Fr. 56.–
(5)	Besuchskosten	Fr. 200.–
	<b>Total:</b>	<b>Fr. 884.–</b>

(1) Der Gesuchsgegner wohnt nunmehr alleine. Es ist daher gestützt auf Ziffer I der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 (fortan Richtlinien) in seinem Bedarf ein Grundbetrag in Höhe von Fr. 1'200.– einzusetzen. Angepasst auf das Preisniveau in Rumänien sind das Fr. 408.–. Anzuführen bleibt, dass die Gesuchstellerin diese Erhöhung des Grundbetrages bestreitet, sei doch davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner nach wie vor bei seinem Vater

wohne (Urk. 147 S. 13). Darauf ist sogleich unter dem Titel der zu berücksichtigenden Wohnkosten einzugehen.

(2) Der Gesuchsgegner bringt im Berufungsverfahren vor, er verfüge mittlerweile über eine eigene Mietwohnung. Die Miete betrage 779.50 RON zuzüglich 252.90 RON für Nebenkosten, was monatlichen Auslagen von insgesamt Fr. 220.– entspreche (Urk. 134 S. 13). Zum Beleg reichte er eine handschriftlich verfasste Urkunde in rumänischer Sprache zu den Akten, welche mutmasslich vom 23. November 2021 datiert (Urk. 137/7). Die Gesuchstellerin bestreitet dieses Vorbringen: Der eingereichte Mietvertrag sei nicht in die deutsche Sprache übersetzt und überdies kaum lesbar, sodass nicht erstellt sei, dass der Gesuchsgegner nicht mehr bei seinem Vater wohne bzw. über eine eigene Wohnung verfüge (Urk. 147 S. 13).

Nach seiner Rückkehr nach Rumänien wohnte der Gesuchsgegner, der dort weder über eine Wohnung noch eine Arbeitsstelle verfügte, zunächst unentgeltlich bei seinem Vater. Dass dies nur eine vorübergehende Lösung darstellte und (auch) der Gesuchsgegner Anspruch auf und den Wunsch nach einem selbstständigen Leben hat, musste auch der Gesuchstellerin bewusst sein. Zudem trägt die vom Gesuchsgegner eingereichte, handschriftlich verfasste Urkunde den Titel "Contract de inchiriere" (vgl. Urk. 137/7), was übersetzt Mietvertrag bedeutet. Vor diesem Hintergrund ist als glaubhaft zu erachten, dass der Gesuchsgegner nunmehr über eine eigene Wohnung verfügt bzw. ihm entsprechend Wohnkosten anfallen.

Was die Höhe dieser Kosten betrifft, so kann dem Gesuchsgegner nicht gefolgt werden, wenn er ausführt, die Miete betrage 779.50 RON zuzüglich Nebenkosten von 252.90 RON. Diese Zahlen sind zwar auf dem vom Gesuchsgegner eingereichten Mietvertrag – ohne Währungssymbol – ersichtlich (vgl. Urk. 137/7). Dabei dürfte es sich aber nicht um den vereinbarten Mietzins, sondern um die zu Beginn des Mietverhältnisses abgelesenen Zählerstände für Gas und Wasser handeln. So heisst denn auch "contor" übersetzt "Zähler". Andererseits erscheinen die vom Gesuchsgegner geltend gemachten Wohnkosten in Höhe von umgerechnet Fr. 220.– nicht übersetzt. Dies, zumal zumindest der vom Gesuchsgegner zu bezahlende Mietzins exkl. Nebenkosten in Höhe von 180 Euro auf dem von ihm eingereichten Mietvertrag ausgewiesen ist (vgl. Urk. 137/7 ["CHIRIA = 180 E"]). Rechnet man die Nebenkosten hinzu, dürfte der vom Gesuchsgegner zu bezahlende Mietzins tatsächlich umgerechnet rund Fr. 220.– betragen.

Nach dem Gesagten sind im Bedarf des Gesuchsgegners wie beantragt Wohnkosten in Höhe von Fr. 220.– zu berücksichtigen.

(3) Die Vorinstanz erwog, gemäss Angaben des Gesuchsgegners würden die Krankenkassenprämien in Rumänien vom Lohn abgezogen, weshalb im Bedarf des Gesuchsgegners keine Kosten für die Krankenkasse anzurechnen seien (Urk. 135 S. 48). Dies blieb unbestritten und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

(4) Die Vorinstanz rechnete dem Gesuchsgegner – wie auch der Gesuchstellerin – Mobilitätskosten in Höhe von Fr. 165.– an, was dem rumänischen Preisniveau angepasst Fr. 56.– ergibt (Urk. 135 S. 48). Dies erscheint angemessen.

Zwar macht der Gesuchsgegner im Berufungsverfahren geltend, er benötige für den Arbeitsweg ein Fahrzeug, da keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stünden. Da er aber über kein eigenes Fahrzeug verfüge, benutze er aktuell ein Taxi, was monatliche Kosten von umgerechnet Fr. 170.– verursache (Urk. 134 S. 13). Allerdings blieb diese blosser Behauptung des Gesuchsgegners unbelegt. Mithin hat es der Gesuchsgegner unterlassen, rechtsgenügend glaubhaft zu machen, dass diese Kosten tatsächlich anfallen. Es bleibt daher bei den Feststellungen der Vorinstanz.

(5) Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf des Gesuchsgegners Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts. Sie erwog zusammengefasst, der Gesuchsgegner müsse C.\_\_\_\_\_ im Rahmen des Besuchsrechts jeweils in der Schweiz abholen und wieder in die Schweiz zurückbringen. Nehme er C.\_\_\_\_\_ mit nach Rumänien, würden für den Gesuchsgegner vier Flüge und für C.\_\_\_\_\_ zwei Flüge pro Besuch anfallen. Bleibe der Gesuchsgegner mit C.\_\_\_\_\_ in der Schweiz, würden Kosten für die Unterkunft anfallen. Es rechtfertige sich daher, im Bedarf des Gesuchsgegners einen Betrag für diese ausserordentlichen Besuchskosten zu berücksichtigen. Gemäss Webseite der Fluggesellschaft SWISS betrage der günstigste Preis für einen Flug von Zürich nach Bukarest Fr. 139.–. Für C.\_\_\_\_\_ würde ein solcher Flug etwa Fr. 105.– kosten. Mithin entstünden dem Gesuchsgegner pro Besuch Flugkosten in Höhe von bis zu Fr. 766.–. Angesichts der aufwändigen Besuchsrechtsausübung scheine dieser Betrag gesamthaft angemessen und sei im Bedarf des Gesuchsgegners zu berücksichtigen. Jedoch würden diese Kosten nicht monatlich, sondern pro Besuch anfallen, wobei pro Jahr sechs Besuche stattfänden. Pro Monat sei daher ein Betrag von Fr. 383.– für Besuchskosten einzusetzen (Urk. 135 S. 49 f.).

Während sich der Gesuchsgegner damit einverstanden zeigt (Urk. 134 S. 14), moniert die Gesuchstellerin, es sei angesichts der prekären finanziellen Verhältnisse nicht verhältnismässig, im Bedarf des Gesuchsgegners Besuchskosten zu berücksichtigen. Sodann sei es der Gesuchsgegner gewesen, der weggezogen sei, ohne sich um die finanziellen Belange zu kümmern. Ferner werde sie sicher einmal oder zweimal selbst nach Rumänien reisen und C.\_\_\_\_\_ gleich mitnehmen, was die Reisekosten massiv reduziere (Urk. 147 S. 13 f.).

Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts stellen im Rahmen der familienrechtlichen Bedarfsberechnung keine gerichtsübliche Position dar. Vielmehr sind diese Kosten grundsätzlich vom besuchsrechtsberechtigten Elternteil selbst zu tragen, ohne dass in seinem Bedarf ein entsprechender Zuschlag berücksichtigt wird. Jedoch lässt die Rechtsprechung auch die Berücksichtigung besonderer Umstände zu, sodass es letztlich im weiten Ermessen des Eheschutzgerichts liegt, ob und in welchem Umfang er dem Besuchsberechtigten für die Ausübung des Besuchsrechts einen Betrag zusprechen will. Voraussetzung ist aber, dass diese Lösung namentlich im Hinblick auf die finanzielle Lage der Eltern als billig erscheint und dass sie nicht mittelbar die Interessen des Kindes beeinträchtigt, indem die für den Unterhalt des Kindes notwendigen Mittel für die Kosten der Besuchsrechtsausübung verwendet werden. In eigentlichen Mangelfällen, wo beide Eltern wirtschaftlich schlecht dastehen, wird ein Ausgleich gesucht werden müssen zwischen dem Nutzen, den das Kind aus seinem Kontakt mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil zieht, und dem Interesse an der Deckung des Kindesunterhalts (*OGer ZH LE150051 vom 1. Juli 2016, E. II.B.3.2.2.5*; BGer 5A\_994/2018 vom 29. Oktober 2019, E. 6.5.4; BGer 5A\_224/2016 vom 13. Juni 2016, E. 5.3.2).

Ein regelmässiger Kontakt zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Gesuchsgegner ist zur Wahrung des Kindeswohls unabdingbar. Aufgrund der grossen Distanz zwischen dem Wohnort des Gesuchsgegners und demjenigen von C.\_\_\_\_\_ ist die Ausübung des Besuchsrechts zudem mit vergleichsweise hohen Kosten verbunden, wobei der Gesuchsgegner offensichtlich nicht in der Lage ist, diese (ausschliesslich) aus dem Grundbetrag zu bezahlen. Mithin erscheint es zwar durchaus gerechtfertigt, dem Gesuchsgegner einen gewissen Betrag für die Ausübung des Besuchsrechts zuzugestehen. Jedoch erscheint der von der Vorinstanz eingesetzte Betrag angesichts der bescheidenen finanziellen Verhältnisse der Parteien als zu hoch. Zudem dürfte auch die Gesuchstellerin, wie sie selber ausführt, regelmässig ihre Verwandtschaft in Rumänien besuchen und C.\_\_\_\_\_ dabei gleich mitnehmen, was immerhin eine gewisse Kostenersparnis für den

Gesuchsgegner bedeutet. In Anbetracht dieser Umstände erscheint es gerechtfertigt, Besuchsrechtskosten von monatlich Fr. 200.– im Bedarf des Gesuchsgegners zu berücksichtigen.

4.2.3 Hinzuzufügen bleibt, dass die Vorinstanz im Bedarf der Parteien – mangels entsprechender Anträge – keine Kosten für auswärtige Verpflegung berücksichtigt hat. Dabei ist es zu belassen. Zwar macht der Gesuchsgegner im Berufungsverfahren in pauschaler Weise geltend, er müsse sich am Mittag auswärts verpflegen, weshalb in seinem Bedarf Fr. 220.– bzw. angepasst auf das Preisniveau von Rumänien Fr. 75.– anzurechnen seien (Urk. 134 S. 13). Allerdings anerkennt die Gesuchstellerin diese Bedarfsposition nicht (Urk. 147 S. 13). Überdies sind die geltend gemachten Mehrkosten nicht rechtsgenügend glaubhaft, zumal die üblichen Kosten für Nahrung bereits im Grundbetrag enthalten sind. So sind 50 % des Grundbetrags für die Nahrungskosten vorgesehen (vgl. Ziffer V der Richtlinien). Davon wiederum sind circa 55 % für das Mittagessen vorgesehen (ZR 84 [1985] Nr. 68). Bei der Position "Auslagen für auswärtige Verpflegung" können daher nur darüber hinausgehende Mehrkosten berücksichtigt werden, die vom Anspruchsberechtigten *nachzuweisen* sind (vgl. Richtlinien, Ziffer II Abs. 4 lit. b; zum Ganzen *OGer ZH LZ160014 vom 7. Dezember 2016, E. 4a*). Ein solcher Nachweis wurde vorliegend nicht erbracht.

5. Bedarf der Gesuchstellerin und von C. \_\_\_\_\_

Beide Parteien zeigen sich mit der vorinstanzlichen Bedarfsberechnung betreffend die Gesuchstellerin und C. \_\_\_\_\_ einverstanden, sollte die Obhut bei der Gesuchstellerin belassen werden (Urk. 134 S. 14 f.; Urk. 147 S. 14 f.). Mit der Vorinstanz ist somit von folgenden Bedarfswerten auszugehen (Urk. 135 S. 52):

	Position	Gesuchstellerin	C. _____
(1)	Grundbetrag: ab 17. Dezember 2020 ab 15. Juni 2021	Fr. 900.– Fr. 1'350.–	Fr. 270.– Fr. 400.–
(2)	Wohnkostenanteil inkl. Heiz- und Nebenkosten: ab 17. Dezember 2020	Fr. 1'133.–	Fr. 566.–

	ab 15. Juni 2021	Fr. 967.–	Fr. 483.–
(3)	Krankenkasse (KVG):	Fr. 297.–	Fr. 39.–
(4)	Fremdbetreuungskosten: ab 17. Dezember 2020 ab 15. Juni 2021 ab 1. September 2021 ab 1. September 2022	- - - -	Fr. 564.– Fr. 1'746.– Fr. 2'016.– Fr. 700.–
(5)	Arbeitsweg: ab 17. Dezember 2020 ab 15. Juni 2021	- Fr. 165.–	- -
	Total: ab 17. Dezember 2020 ab 15. Juni 2021 ab 1. September 2021 ab 1. Dezember 2021 ab 1. September 2022	Fr. 2'330.– Fr. 2'779.– Fr. 2'779.– Fr. 2'779.– Fr. 2'779.–	Fr. 1'439.– Fr. 2'668.– Fr. 2'938.– Fr. 2'938.– Fr. 1'622.–

## 6. Berechnung der Kinderunterhaltsbeiträge

### 6.1 Unterhaltsphase I (17. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021)

Der wieder in Rumänien wohnhafte Gesuchsgegner erhält bei einem Bedarf von Fr. 475.– Arbeitslosentaggelder in Höhe von Fr. 5'947.–. Die Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners liegt somit bei Fr. 5'472.–. Damit vermag er den Barbedarf von C.\_\_\_\_\_ in Höhe von Fr. 1'239.– (Fr. 1'439.– abzüglich Kinderzulage von Fr. 200.–) vollständig zu decken. Die Gesuchstellerin weist bei einem Bedarf von Fr. 2'330.– und einem Verdienst von Fr. 0.– ein betreuungsbedingtes Eigenversorgungsmanko in Höhe von Fr. 2'330.– auf. In dieser Höhe hat der Gesuchsgegner Betreuungsunterhalt zu leisten. Es resultiert ein Überschuss von Fr. 1'903.–. Angesichts der vorliegenden besonderen Verhältnisse erscheint es gerechtfertigt, diesen Überschuss hälftig auf den Gesuchsgegner und C.\_\_\_\_\_ aufzuteilen, womit der Anteil am Überschuss je (gerundet) Fr. 952.– beträgt.

Der Gesuchsgegner hat somit für die genannte Periode einen Kinderunterhaltsbeitrag in Höhe von Fr. 4'521.–, davon Fr. 2'330.– Betreuungsunterhalt, zu leisten. Dies zuzüglich der von ihm bezogenen Kinderzulagen.

#### 6.2 Unterhaltsphase II (1. März 2021 bis 31. März 2021)

Der Gesuchsgegner erhält bei gleichbleibendem Bedarf Arbeitslosentaggelder in Höhe von Fr. 1'535.–. Die Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners liegt somit bei Fr. 1'060.–. Mit diesem Betrag hat er an den Barunterhalt von C. \_\_\_\_\_ beizutragen. Dies zuzüglich der von ihm bezogenen Kinderzulagen.

Die Unterdeckung im Barunterhalt beträgt Fr. 179.–. Der vom Gesuchsgegner grundsätzlich geschuldete Betreuungsunterhalt liegt unverändert bei Fr. 2'330.–. Jedoch vermag der Gesuchsgegner einen solchen nicht zu leisten. Insgesamt resultiert ein Fehlbetrag in Höhe von Fr. 2'509.–, davon Fr. 2'330.– Betreuungsunterhalt.

#### 6.3 Unterhaltsphase III (ab 1. April 2021)

Ab dem 1. April 2021 bis zum 13. Januar 2022 erzielt der Gesuchsgegner kein Einkommen und ist entsprechend auch nicht leistungsfähig. Ab dem 14. Januar 2022 ist er zwar wieder erwerbstätig und erzielt einen Nettoverdienst in Höhe von umgerechnet Fr. 750.–. Jedoch übersteigt sein Bedarf von Fr. 884.– dieses Nettoeinkommen. Der Gesuchsgegner ist daher trotz Verdiensts auch weiterhin nicht leistungsfähig. Es resultieren die folgenden Fehlbeträge:

- Fr. 3'569.– vom 1. April 2021 bis 14. Juni 2021 (davon Fr. 2'330.– Betreuungsunterhalt);
- Fr. 4'514.– vom 15. Juni 2021 bis 31. August 2021 (davon Fr. 2'046.– Betreuungsunterhalt);
- Fr. 4'784.– vom 1. September 2021 bis 30. November 2021 (davon Fr. 2'046.– Betreuungsunterhalt);

- Fr. 2'797.– vom 1. Dezember 2021 bis 31. August 2022 (davon Fr. 59.– Betreuungsunterhalt);
- Fr. 1'481.– ab 1. September 2022 (davon Fr. 59.– Betreuungsunterhalt).

#### IV.

1. Die Vorinstanz setzte die Gerichtskosten, bestehend aus der Entscheidungsgebühr und den Dolmetscherkosten, auf insgesamt Fr. 5'635.– fest (Dispositiv-Ziffer 11). Sie auferlegte die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte, nahm sie jedoch zufolge der beiden Parteien gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse (Dispositiv-Ziffer 12). Infolge der hälftigen Kostenteilung sprach die Vorinstanz keine Parteientschädigungen zu (Dispositiv-Ziffer 13). Diese Regelung ist mit Blick auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (vgl. Urk. 135 S. 60 f.) zu bestätigen.

2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist gestützt auf § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 5'500.– festzusetzen. Mit Blick auf den Verfahrensgegenstand und den Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, den Parteien die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren je zur Hälfte aufzuerlegen. Jedoch sind diese Kosten zufolge der den Parteien zu gewährenden unentgeltlichen Rechtspflege – vgl. sogleich – einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO. Die Parteientschädigungen sind wettzuschlagen.

3. Sowohl der Gesuchsgegner als auch die Gesuchstellerin beantragen die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages (Urk. 134 S. 3 und S. 17 f.; Urk. 147 S. 3 und S. 15, mit Verweis auf Urk. 140 S. 6 f.). Jedoch haben beide Parteien als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO zu gelten, wobei diesbezüglich auf die obigen Ausführungen betreffend die finanziellen Verhältnisse verwiesen werden kann. Die Anträge der Parteien auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags sind daher abzuweisen.

4. Eventualiter beantragen beide Parteien die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 134 S. 3 und S. 17 f.; Urk. 147 S. 3 und S. 15, mit Verweis auf Urk. 140 S. 6 f.). Diese ist ihnen zu gewähren, sind doch die Voraussetzungen nach Art. 117 lit. a und b ZPO erfüllt. Zudem sind ihre Gesuche um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes bzw. einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin zu bewilligen, waren doch die Parteien als rechtsunkundige Personen für die sachgerechte Wahrung ihrer Rechte im vorliegenden Berufungsverfahren auf anwaltlichen Beistand angewiesen.

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositiv-Ziffern 1, 2, 5, 6 und 8 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 19. April 2022 in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Den Parteien wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung gewährt.
3. Dem Gesuchsgegner wird für das Berufungsverfahren in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt.
4. Der Gesuchstellerin wird für das Berufungsverfahren in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsbeistandin bestellt.
5. Schriftliche Mitteilung zusammen mit nachfolgendem Erkenntnis.

**Es wird erkannt:**

1. Die Dispositiv-Ziffern 7 und 9 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 19. April 2022 werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:
  7. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, für C. \_\_\_\_\_ monatliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:

- Fr. 4'521.– ab 17. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021 (davon Fr. 2'330.– als Betreuungsunterhalt);
- Fr. 1'060.– ab 1. März 2021 bis 31. März 2021 (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt);
- zuzüglich allfällige von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen.

Die Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen sind jeweils auf den Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen an die Gesuchstellerin, solange C. \_\_\_\_\_ in deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Gesuchsgegner stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet.

Die vom Gesuchsgegner seit 1. Dezember 2021 für die Dauer des Verfahrens bezahlten Unterhaltsbeiträge an C. \_\_\_\_\_ sind anzurechnen.

Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner seit 1. April 2021 mangels Leistungsfähigkeit keine Kinderunterhaltsbeiträge bezahlen kann.

Mit diesen Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt von C. \_\_\_\_\_ nicht gedeckt. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlen monatlich die folgenden Beträge:

- Fr. 2'509.– ab 1. März 2021 bis 31. März 2021 (davon Fr. 2'330.– Betreuungsunterhalt);
- Fr. 3'569.– ab 1. April 2021 bis 14. Juni 2021 (davon Fr. 2'330.– Betreuungsunterhalt);
- Fr. 4'514.– ab 15. Juni 2021 bis 31. August 2021 (davon Fr. 2'046.– Betreuungsunterhalt);
- Fr. 4'784.– ab 1. September 2021 bis 30. November 2021 (davon Fr. 2'046.– Betreuungsunterhalt);
- Fr. 2'797.– ab 1. Dezember 2021 bis 31. August 2022 (davon Fr. 59.– Betreuungsunterhalt);
- Fr. 1'481.– ab 1. September 2022 bis auf Weiteres (davon Fr. 59.– Betreuungsunterhalt).

9. Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden finanziellen Verhältnissen der Parteien ausgegangen:

monatliches Netto-Einkommen des Gesuchsgegners (ohne Familienzulagen):

- 17. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021: Fr. 5'947.-;
- 1. März 2021 bis 31. März 2021: Fr. 1'535.-;
- 1. April 2021 bis 13. Januar 2022: Fr. 0.-;
- ab 14. Januar 2022: Fr. 750.-.

monatliches Netto-Einkommen der Gesuchstellerin (ohne Familienzulagen):

- 17. Dezember 2020 bis 14. Juni 2021: Fr. 0.-;
- 15. Juni 2021 bis 30. November 2021: Fr. 733.- (80 % Pensum);
- ab 1. Dezember 2021: Fr. 2'720.- (80 % Pensum).

Einkommen von C.\_\_\_\_\_: Fr. 200.- (Familienzulage).

Vermögen: Kein relevantes Vermögen vorhanden.

Bedarf:

	Gesuchsgegner	Gesuchstellerin	C._____
17. Dezember 2020 bis 14. Juni 2021	Fr. 475.-	Fr. 2'330.-	Fr. 1'439.-
15. Juni 2021 bis 31. August 2021	Fr. 475.-	Fr. 2'779.-	Fr. 2'668.-
1. September 2021 bis 30. November 2021	Fr. 475.-	Fr. 2'779.-	Fr. 2'938.-
1. Dezember 2021 bis 31. August 2022	Fr. 475.- (bis 13. Januar 2022) Fr. 884.- (ab 14. Januar 2022)	Fr. 2'779.-	Fr. 2'938.-
ab 1. September 2022	Fr. 884.-	Fr. 2'779.-	Fr. 1'622.-

2. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen und das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 19. April 2022 wird mitsamt Kostendispositiv bestätigt.
3. Die Anträge der Parteien auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages werden abgewiesen.
4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 5'500.- festgesetzt.

5. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge der beiden Parteien gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.
6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Migrationsamt des Kantons Zürich mit Formular sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

8. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und 98 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 20. September 2023

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw C. Hauser-Rüedi

versandt am:  
ip